

Kooperationsvereinbarung
zwischen
dem Landkreis Mayen-Koblenz,
vertreten durch den Ersten Kreisbeigeordneten Pascal Badziong,
und
der Stadt Koblenz,
vertreten durch die Bürgermeisterin Ulrike Mohrs,
über
die Gründung und Umsetzung des gemeinsamen Netzwerkes Teilhabe
für den Landkreis Mayen-Koblenz und die Stadt Koblenz

Präambel

Gemäß der 2009 in Deutschland in Kraft getretenen UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die bestehende Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen konkretisiert mit dem Ziel, ihre Chancengleichheit in der Gesellschaft zu fördern, und dem 2010 veröffentlichten rheinland-pfälzischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention ist es das Anliegen des Landkreises Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Region sicherzustellen.

Nicht zuletzt aufgrund der besonderen geografischen Lage bilden der Landkreis Mayen-Koblenz und die Stadt Koblenz eine gemeinsame Versorgungsregion. Die beiden Kommunen gehen bereits seit 2012 gemeinsame Wege in der Kommunalen Teilhabeplanung für Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen. Nach Abschluss der Erstellung einer Kommunalen Teilhabeplanung hat die sodann gegründete Arbeitsgemeinschaft „Kommunale Aktionspläne“ in den vergangenen zehn Jahren den gemeinsamen Kommunalen Aktionsplan erarbeitet, verabschiedet und fortgeschrieben.

Im Zuge der Weiterentwicklung und Neuausrichtung der Kommunalen Teilhabeplanung soll die bestehende Kooperation fortgeführt und die erfolgreiche Zusammenarbeit mit Gründung des „Netzwerkes Teilhabe für den Landkreis Mayen-Koblenz und die Stadt Koblenz“ weiter ausgebaut werden.

Zur gemeinsamen Gründung und Umsetzung des Netzwerkes Teilhabe für den Landkreis Mayen-Koblenz und die Stadt Koblenz wird diese Verwaltungsvereinbarung getroffen.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Der Landkreis Mayen-Koblenz und die Stadt Koblenz setzen in Kooperation entsprechend der in der Anlage beigefügten Konzeption ein gemeinsames Netzwerk Teilhabe für den Landkreis Mayen-Koblenz und die Stadt Koblenz um. Ziel des Netzwerkes Teilhabe ist es, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Mayen-Koblenz und in der Stadt Koblenz zu fördern. Die Anlage ist Bestandteil der Vereinbarung.

§ 2 Steuerungsgruppe

- (1) Der Landkreis Mayen-Koblenz und die Stadt Koblenz richten eine interne Steuerungsgruppe ein.
- (2) Die Steuerungsgruppe setzt sich aus Mitarbeitern der Abteilung Soziales des Landkreises Mayen-Koblenz und aus Mitarbeitern des Sozialamtes der Stadt Koblenz zusammen und ist paritätisch besetzt. Sie besteht aus maximal 6 Mitgliedern.
- (3) Die Zuständigkeit für die Durchführung einzelner Aufgaben kann innerhalb der Steuerungsgruppe auf einzelne Mitglieder delegiert werden.
- (4) Die Steuerungsgruppe trifft alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gründung und Umsetzung des Netzwerkes Teilhabe, soweit keine kommunalen Gremien zuständig sind. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entwicklung, Evaluation und Fortschreibung des Konzeptes des Netzwerkes Teilhabe
 - b) richtungsweisende Entscheidungen zur Koordination des Netzwerkes Teilhabe

Die Steuerungsgruppe trifft ihre Entscheidungen einvernehmlich.

§ 3 Kostentragung

- (1) Alle externen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Netzwerk Teilhabe entstehen, z. B. für die Durchführung einer Veranstaltung oder für die Öffentlichkeitsarbeit, werden entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl der beiden Kommunen zu zwei Dritteln vom Landkreis Mayen-Koblenz und zu einem Drittel von der Stadt Koblenz getragen. Alle verwaltungsinternen Kosten trägt jede Kommune selbst.
- (2) Zur Verwaltungsvereinfachung der Netzwerkkoordinationsarbeit stellt die Stadt Koblenz der zuständigen Mitarbeitenden der Netzwerkkoordination des Landkreises Mayen-Koblenz einen dienstlichen Laptop mit Zugriff auf die für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Daten und Laufwerke unentgeltlich zur Verfügung. Hierzu ist unter Beteiligung des Datenschutzbeauftragten der Stadt Koblenz eine individuelle Vereinbarung abzuschließen, in der die weiteren Einzelheiten der Überlassung geregelt werden.

**§ 4
Laufzeit**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2025 mit unbefristeter Laufzeit in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Verpflichtungen, die die Vereinbarungspartner im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben des Netzwerk Teilhabe vor der Kündigung eingegangen sind, sind von ihnen entsprechend § 3 zu erfüllen.

**§ 5
Schlussbestimmung und salvatorische Klausel**

- (1) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. An Stelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Vereinbarungspartner eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der ursprünglichen Absicht möglichst nahekommt.

Koblenz,

Koblenz,

Landkreis Mayen-Koblenz

Stadt Koblenz

Pascal Badziung
Erster Kreisbeigeordneter

Ulrike Mohrs
Bürgermeisterin